

# **Statuten des Vereins zur Förderung und Erhaltung der evangelikalen Gemeinde Volksmission Traun**

## **§ 1. Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Erhaltung und Förderung der Evangelikalen Gemeinde Volksmission Traun".
2. Der Sitz des Vereins ist 4050 Traun. Er erstreckt seine Tätigkeit in erster Linie auf den oberösterreichischen Zentralraum und im Rahmen der Vereinsziele auch andere Teile des Bundesgebietes sowie auf andere Teile der Welt.

## **§ 2. Zweck**

Der Verein "Verein zur Erhaltung und Förderung der Evangelikalen Gemeinde Volksmission Traun" ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der religiösen Bekenntnisgemeinschaft "Bund evangelikaler Gemeinden" Österreichs. Der Hauptzweck ist die tatkräftige Unterstützung und wirtschaftliche Fürsorge für die „Evangelikale Gemeinde Volksmission Traun“. Das Ziel der „Evangelikalen Gemeinde Volksmission Traun“ ist der Dienst an der Bevölkerung und den Mitgliedern des Vereines durch die Verkündigung des Wortes Gottes und die Hilfestellung im täglichen Leben.

## **§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - Die Durchführung von Gottesdiensten und anderen Vereinsveranstaltungen und –versammlungen;
  - die Durchführung von Freizeiten und Schulungen;
  - die Beschäftigung von Pastoren, MissionarInnen, GemeindegliederInnen, JugendleiterInnen und anderen die Vereinsziele unterstützenden Personen sowie
  - die unentgeltliche Verbreitung von christlicher Literatur.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erfüllung der Vereinsziele werden aufgebracht durch:
  - Freiwillige Spenden der Mitglieder sowie Nichtmitglieder;
  - Schenkungen und Vermächtnisse von Mitgliedern und Nichtmitgliedern;
  - Mieteinnahmen

#### **§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder der „Evangelikalen Gemeinde Volksmission Traun“ sind automatisch auch Mitglieder des Vereins "Verein zur Erhaltung und Förderung der Evangelikalen Gemeinde Volksmission Traun“.

Die Mitgliedschaft bei der „Evangelikalen Gemeinde Volksmission Traun“ ist gekoppelt an die Mitgliedschaft beim Bund Evangelikaler Gemeinden Österreichs.

Über die Aufnahme von Mitgliedern in die „Evangelikale Gemeinde Volksmission Traun“ und damit in den Verein entscheidet der Vorstand der Gemeinde. Der Vorstand wird gebildet durch die Ältesten und Diakone der Gemeinde. Entscheidende Aufnahmekriterien sind der persönliche Glaube an Jesus Christus als Herr und Erretter und ein Lebenswandel im Geiste der Heiligen Schrift.

Die Aufnahme in die Evangelikale Gemeinde Traun und damit in den Verein kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### **§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod, den freiwilligen Austritt aus der „Evangelikalen Gemeinde Volksmission Traun“, den Ausschluss aus der „Evangelikalen Gemeinde Volksmission Traun“ oder die Auflösung des Vereins.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Der Vorstand der „Evangelikalen Gemeinde Traun“ kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz mehrmaliger Ermahnung am für den Ausschluss maßgeblichen Fehlverhalten festhält.

Erscheint ein Mitglied mehr als drei Jahre nicht mehr bei den regelmäßigen Veranstaltungen der „Evangelikalen Gemeinde Volksmission Traun“, so scheidet es automatisch aus der „Evangelikalen Gemeinde Volksmission Traun“ und damit auch aus dem „Verein zur Erhaltung und Förderung der Evangelikalen Gemeinde Volksmission Traun“ aus. Vor diesem automatischen Ausscheiden ist vor Ablauf der 3 Jahresfrist ein persönliches Gespräch mit dem Mitglied zu führen, um es über dieses Geschehen zu informieren. Dieses Gespräch ist allerdings keine Vorbedingung für das automatische Ausscheiden.

In keinem Fall kann ein Mitglied Rechtsansprüche auf Zahlungen oder Abfindungen gegen den Verein stellen.

#### **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten am Vereinsleben zu beteiligen.

Den Mitgliedern steht in der Generalversammlung das aktive und passive Stimmrecht zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder werden angehalten einen wahrhaft christlichen Lebenswandel zu führen und sich in allem für die Sache Jesu Christi und das Wohl des Vereins

einzusetzen. Jedes Mitglied soll sich regelmäßig am Finanzaufkommen des Vereins beteiligen . Die Höhe der Beiträge kann von jedem selbst bemessen werden und ist vertraulich.

## **§ 8. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung („Mitgliederversammlung“- §§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9. Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetze 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens ein mal jährlich jeweils im ersten Vierteljahr eines Jahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Aushang im Vereinslokal einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
- (5) Gültige Beschlüsse –ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung- können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert und der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ebenso bedarf der Verkauf und Kauf von Grundstücken und Immobilien einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10. Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins und
- e) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 11. Vorstand:**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter und dem Kassier und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmt haben.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst nach Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 12. Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Die Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (2) die Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) die Einberufung der Generalversammlung;
- (4) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) die Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- (6) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins, wozu jedoch 2/3 Mehrheit erforderlich ist und
- (7) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind;

### **§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten sind nicht zulässig.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

### **§ 14. Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Vereins –mit Ausnahme der Generalversammlung– angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15. Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2004 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus vier Vereinsmitgliedern zusammen. Die Streitgruppen ernennen jeweils zwei Vertreter, die das Schiedsgericht bilden. Das Schiedsgericht hat in der gegenständlichen Angelegenheit eine mehrheitliche Entscheidung zu treffen.

## **§ 16. Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten einen Beschluss zu fassen. Insbesondere hat sie zu beschließen, wem nach Abdeckung der Passiven das Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vereinsvermögen soll, soweit dies möglich ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.